



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang (MSc) in Human Resources Management an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.06.2013

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8, 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244) in Verbindung mit § 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang (MSc) in Human Resources Management (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang (MSc) in Human Resources Management an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 3) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des Jahres beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingegangen sein.“
2. Der Abs. 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

(2) In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Auswahlkommission“ ersetzt. Die Passage „Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ wird ersetzt durch „durch den zuständigen Prüfungsausschuss“.

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Erhebung der Motivation zum Studium in schriftlicher Form (maximal 15 Punkte).

3. Erhebung der persönlichen Eignung und Neigung an Hand von zusätzlichen Qualifikationen (maximal 25 Punkte).“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin bzw. des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben. Dieser Nachweis bringt das Interesse am Studium zum Ausdruck und wird mit einer Bandbreite von 0 bis 15 Punkten bewertet.“

b. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Darlegung der persönlichen Eignung und Neigung erfolgt durch den Nachweis zusätzlicher Qualifikationen und Kompetenzen. Zu solchen Qualifikationen bzw. Kompetenzen zählen u.a. der Nachweis von Praktika, vorangegangene Berufsausbildung, Nebentätigkeiten zum Studium, Weiterbildungsmaßnahmen, Sprachnachweise, sonstige Empfehlungsschreiben und ehrenamtliches Engagement. Die hierfür zu vergebende Punktzahl erfolgt in der Bandbreite von 0 bis 25 Punkten.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 24.04.2013 und vom Akademischen Senat am 12.06.2013. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor